

Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am Donnerstag, 22.09.2022, findet um 19:00 Uhr, **im** Foyer der Wernerseckhalle in Ochtendung eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Sachstandsbericht Förderprogramm "Lebendige Zentren"
- 2) Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Ochtendung auf stromsparende LED-Technik - Ausführungsbeschluss
- 3) Erneuerung der raumluftechnischen Anlage, der Beleuchtung und der Eingangstüren im Foyer der Wernerseckhalle Ochtendung
- 4) Errichtung einer PV-Anlage im Bebauungsplangebiet "Füllscheuer"
- 5) Antrag des Sportvereins 1919 Ochtendung e.V. auf Anmietung einer Rasenfläche des Jakob-Vogt-Stadions zur Anlage eines Minispielfelds als Bolzplatz- und zusätzliche Trainingsfläche
- 6) Gemeindeverbindungsweg zu den Sackenheimer Höfen
- 7) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 8) Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
- 9) Antrag der SPD-Fraktion "Ausrufen des Notfallplans Gas - Vorbereitung von kommunalen Einsparmöglichkeiten"
- 10) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 11) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Ochtendung, 15. September 2022
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 1 Sachstandsbericht Förderprogramm "Lebendige Zentren"
(Ochtend/397/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ochtendung wurde mit Schreiben vom 12.05.2014 gemeinsam mit den Städten Polch und Münstermaifeld in das Förderprogramm „Ländliche Zentren – kleinere Städte und Gemeinden“ aufgenommen. Voraussetzung für die finanzielle Förderung öffentlicher und privater Maßnahmen ist neben der überörtlichen Kooperationsstrategie für die o. a. drei Gemeinden das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortskern Ochtendung. Das ISEK beinhaltet vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB) in denen die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen in einem abzugrenzenden Fördergebiet dargelegt sind und darauf aufbauend, einen Rahmenplan mit Maßnahmenvorschlägen, die auf die Behebung städtebaulicher Defizite im öffentlichen und im privaten Bereich abzielen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden hinsichtlich der zu erwartenden Kosten in einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) dargestellt. Das ISEK für den Ortskern Ochtendung wurde durch das Planungsbüro WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern, unter intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, erarbeitet.

Im Jahr 2020 wurde der Kooperationsverbund Münstermaifeld, Ochtendung und Polch in das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ überführt.

Die Ortsgemeinde Ochtendung erhält jedes Jahr im Frühjahr durch den Fördergeber ein Mittelangebot. Daraufhin ist ein Jahresförderantrag zu stellen, in dem die Maßnahmen und Mittel für das laufende Jahr zu beantragen sind. Auch über den Fortgang der bisher bewilligten Mittel und der Kooperationsmaßnahmen ist dort zu berichten. Für die Jahresförderanträge ist die KoFi jährlich zu aktualisieren. Die in der Anlage beigefügte KoFi ist auf dem aktuellsten Stand von Juli 2022.

Mittelbeantragung und –bewilligung, Mittelabrufe und –verfall:

Bisher wurden in verschiedenen Jahresbewilligungsbescheiden für folgende Maßnahmen Mittel bewilligt und teilweise abgerufen (Stand Juli 2022; die im Jahr 2022 beantragten Mittel sind noch nicht berücksichtigt, da die Bewilligung noch aussteht):

Maßnahme	Bewilligte Mittel	Zeitpunkt Bewilligung	Öffentlich / Privat	Sachstand	Mittelabruf
Überörtliche Entwicklungsstrategie	15.449 €	2015, 2018	ö	abgeschlossen	15.449 €
Vorbereitende Untersuchung und Erstellung ISEK	44.193 €	2015, 2018	ö	abgeschlossen	44.193 €
Öffentlichkeitsarbeit	22.600 €	2015, 2017, 2018	ö	teilw. abgeschlossen: Info-Flyer, Veranstaltungen	18.113 €
Entwicklungsstudie – Ortskern mit Parkraumkonzept	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Fortschreibung ISEK	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Bebauungspläne zur Steuerung innergebietlichen Quartiersentwicklung	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Beleuchtungskonzept	-	-	ö	(bisher nicht beantragt)	-
Gestaltungsfibel Maifeld	4.998 €	2016	ö	abgeschlossen	4.998 € nicht benötigte Restmittel zum 31.12.2021 verfallen
Beratungsleistung für private Baumaßnahmen, Beratung der OG, Moderation Sanierungsteam	14.753 €	2020, 2021	ö/p	in Ausführung	4.967,44 € weitere Mittel zum 31.12.2021 verfallen
Diverse Ankäufe im Ortskern (n. n.)	100.000 €	2018, 2019	ö	noch nicht begonnen/ beauftragt	0 €
Freilegung diverser Grundstücke im Ortskern (n. n.)	60.000 €	2018, 2019	ö	noch nicht begonnen/ beauftragt	0 €
Abbruch Plaidter Straße 1	50.000 €	2019, 2021	ö	noch nicht begonnen/ beauftragt	0 €
Umgestaltung Raiffeisenplatz	612.869 €	2016 – 2021	ö	Planung in Ausführung	43.684,19 €
Umgestaltung Hauptkreuzung mit Kirchenumfeld	375.000 €	2015 – 2020	ö	Planung in Ausführung	24.000 €
Umgestaltung Bismarckstraße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Umgestaltung Gartenstraße	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Umgestaltung Klöppelsgasse	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet, da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	-
Umgestaltung Untere	0 €	-	-	Mittel umgeschichtet,	-

Grabenstraße				da Maßnahme nicht zur Ausführung kommt	
Partielle Maßnahmen zur Barrierefreiheit	70.000 €	2016	ö	noch nicht begonnen/beauftragt	0 €
Umgestaltung Oberpfortstr. / Polcher Str.	105.000 €	2021	ö	noch nicht begonnen/beauftragt	0 €
Beleuchtungsanlagen	-	-	ö	(bisher nicht beantragt)	-
Beschilderung	-	-	ö	(bisher nicht beantragt)	-
Private Modernisierungen allgemein	506.689 €	2016 - 2021	p	in Ausführung, teilw. abgeschlossen	174.514,29
davon:					
Private Modernisierung Ifd. Nr. 1*	25.000 €	2016	p	abgeschlossen	25.000 €
Private Modernisierung Ifd. Nr. 2*	25.000 €	2016	p	abgeschlossen	25.000 €
Private Modernisierung Ifd. Nr. 3*	5.984 €	2017	p	abgeschlossen	4.633,56 € (Restmittel stehen anderen Privaten zur Verfügung)
Private Modernisierung Ifd. Nr. 4*	25.000 €	2017	p	abgeschlossen	25.000 €
Private Modernisierung Ifd. Nr. 5*	25.000 €	2018	p	in Ausführung	-
Private Modernisierung Ifd. Nr. 6*	7.747,80 €	2017	p	abgeschlossen	7.330,10 € (Restmittel stehen anderen Privaten zur Verfügung)
Private Modernisierung Ifd. Nr. 7*	25.000 €	2018	p	abgeschlossen	25.000 €
Private Modernisierung Ifd. Nr. 8*	25.000 €	2019	p	abgeschlossen	25.000 €
Private Modernisierung Ifd. Nr. 9*	25.000 €	2020	p	in Ausführung	12.500 €
Private Modernisierung Ifd. Nr. 10*	19.299,60 €	2020	p	abgeschlossen	9.614,80 € (weiterer Abruf in Bearbeitung)
Private Modernisierung Ifd. Nr. 11*	13.447,06	2020	p	in Ausführung	6.575,00 € (weiterer Abruf in Bearbeitung)
Private Modernisierung Ifd. Nr. 12*	17.720,98	2020	p	in Ausführung	8.860,94 € (weiterer Abruf in Bearbeitung)
Private Modernisierung Ifd. Nr. 13*	25.000 €	2020	p	in Ausführung	-
Private Modernisierung Ifd. Nr. 14*	25.000 €	2020	p	in Ausführung	-
GESAMT:	3.522.414,12 €				329.918,51 €

* Aufschlüsselung der laufenden Nummern zu den privaten Modernisierungen s. beigefügte KoFi

Bislang wurden 329.918,51 EUR Fördermittel in zehn Mittelabrufen (Juli 2017, Juli 2018, November 2018, Februar 2019, Juli 2019, Juli 2020, Oktober 2020, Juli 2021, Oktober 2021, Juli 2022) abgerufen. Zum 31.12.2021 sind 45.265,00 EUR verfallen. Diese Mittel entfallen jedoch auf Maßnahmen, die nicht mehr zur Ausführung kommen bzw. nicht benötigt werden (weil die Maßnahme günstiger ausgeführt wurde) oder für die weitere Mittel beantragt werden können und / oder wurden (z. B. Beratungsleistungen). In diesem Jahr drohen zunächst 202.296,00 EUR zu verfallen.

Es steht zwar noch ein Mittelabruf in diesem Jahr aus, bislang stehen jedoch nur ca. 15.000 EUR verausgabte Mittel für einen Abruf zur Verfügung (Raiffeisenplatz: 6.562,99 EUR; private Modernisierungsmaßen: 8.463,52 EUR). Weitere 15.599,02 EUR werden voraussichtlich in diesem Jahr noch für private Modernisierungen verausgabt. Um einen weiteren großen Mittelverfall zum Jahresende 2022 zu vermeiden, sollte daher nun mit den öffentlichen Maßnahmen zügig vorangeschritten werden.

Öffentliche Maßnahmen:

Im Bereich der öffentlichen Maßnahmen ist bislang außer Planungsleistungen durch verschiedenste Umstände nichts vorzuweisen. Im Laufe des Fortgangs des Förderprogramms stellte sich die „Umgestaltung des Raiffeisenplatzes“ als die Kernmaßnahme heraus. Die weiteren öffentlichen Baumaßnahmen wie die „Umgestaltung der Hauptkreuzung“ und die „Bushaltestelle / Angleichung Hauptstraße an den Raiffeisenplatz“ werden hauptsächlich durch den LBM gefördert und spielen für das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ (ehem. „Ländliche Zentren“) nur eine untergeordnete Rolle.

Private Maßnahmen:

Die Anzahl der privaten Modernisierungsmaßnahmen ist dagegen beträchtlich. Derzeit konnten 14 Modernisierungsvereinbarungen (MV) zwischen der Ortsgemeinde und privaten Eigentümern geschlossen werden. Davon sind bereits acht MVs abgeschlossen. Hierbei wurden ortsbildprägende Gebäude saniert. Dabei wurden die Maßnahmen äußerst fachgerecht durchgeführt, die Zielsetzungen für eine Ortsbild-gerechte Sanierung wurden in vollem Umfang erreicht. Einige der bereits umgesetzten privaten Sanierungen können als besonders gelungene Musterbeispiele für eine zielgerechte Maßnahme angesehen werden und sind zur Nachahmung empfohlen. Mit der Unterstützung der Modernisierung ist es gelungen, junge Familien im Ortskern zu binden und den Ortskern in seiner Wohnfunktion zu stärken.

Beispiele für besonders herauszuhebende MVs sind folgende (mit Fotos):



Untere Grabenstr. 54, Vorher und Nachher

- Hier wurde nicht nur die Fassade aufwändig und fachgerecht saniert und mit Holzschlagläden versehen, auch der Freibereich (Terrasse und teilweise Garten) wurde

neugestaltet und enthielt dadurch wesentlich mehr Aufenthaltsqualität. Im Inneren wurde die Holzterappe saniert und die Räumlichkeiten umfangreich renoviert.



Saalgangstraße 4, Vorher und Nachher

- Das Gebäude wurde nachhaltig und fachgerecht saniert und wieder einer Wohnnutzung zugeführt. Dabei waren umfangreiche konstruktive Maßnahmen zum Erhalt der Substanz erforderlich. Auch die Fassade erhielt eine Aufwertung.



Hauptstraße 1, Vorher und Nachher

- Das Eckgebäude an der Hauptkreuzung wurde aufwändig saniert, um- und ausgebaut. Dabei entstanden im Rahmen der Umnutzung des ehemaligen Gasthauses vier zeitgemäße Wohnungen. Davon ist die Wohnung im Erdgeschoss durchgängig rollstuhlgerecht und barrierefrei. Die Fassade wurde ebenfalls altbaugerecht saniert.



Untere Grabenstraße 10, Vorher und Nachher

- Die Stuckfassade des Haupthauses wurde nach historischem Vorbild komplett renoviert. Der hintere Teil des Wohnhauses (ehem. Mittel- und hinteres Nebengebäude) wurde aufgestockt und mit einer Fassade in einer Boden-Deckelschalung aus Holz versehen. Auf dem Pultdach des hinteren Gebäudeteils wurde zusätzlich eine Photovoltaikanlage installiert (nicht förderfähig).



Hauptstraße 43, Vorher und Nachher

- Hier erhielt das Gebäude einen grundlegenden Neuaufbau der Fassade (inkl. Abschlagen des gesamten Putzes, Verfestigung des Schiefermauerwerks, Sanierung von Rissen, diffusionsoffener Putzaufbau mit Sanierputz im Sockelbereich). Darüber hinaus wurde die komplette Elektrik neu verlegt und die Zugangssituation durch rutschfesten Treppenbelag und eine neue Hofgestaltung verbessert.

Gegenwärtig sind noch ca. 217.459,18 EUR bewilligte Mittel (plus 150.000,00 EUR beantragte Mittel im Jahr 2022) für private Modernisierungen frei verfügbar. Der Verwaltung liegen zurzeit keine weiteren privaten Anträge vor; Sanierungsberatungen finden jedoch weiterhin statt. Darüber hinaus ist es sinnvoll, Eigentümer von sanierungsbedürftigen Gebäuden, die das Ortsbild beeinträchtigen, durch Vertreter der Gemeinde direkt anzusprechen und auf die generellen Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Mit Hinweisen auf die best-practise-Beispiele kann Werbung für das Programm gemacht werden. Damit werden nicht nur das Ortsbild verbessert und die Sanierungsziele verfolgt, es wirkt auch einem weiteren Mittelverfall entgegen.

Dabei ist anzumerken, dass private Sanierungsanträge nur noch bis Ende des Jahres 2022 gestellt werden können. Das Förderprogramm muss bis März 2026 komplett schlussabgerechnet werden. Da hierzu ein erheblicher Verwaltungsaufwand nötig ist, bedeutet dies, dass entsprechende Modernisierungsvereinbarungen zwischen den privaten Eigentümern und den der Ortsgemeinde bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden müssen. Die Vereinbarungen haben jeweils eine Laufzeit von zwei Jahren (teils mit Verlängerungsanträgen gegen Ende der Laufzeit u. a. aufgrund von Lieferengpässen oder Handwerkermangel). Um die entsprechenden Unterlagen zur Rechnungsprüfung nach Abschluss der Modernisierung rechtzeitig zu erhalten und folglich die Rechnungsprüfung und Auszahlung der Fördersumme sowie ggf. noch auszustellende Steuerbescheinigungen bis Ende 2025 verwaltungsseitig fristgerecht zu erstellen, können nur noch in diesem Jahr neue Modernisierungsvereinbarungen geschlossen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass innerhalb der Programmlaufzeit des Förderprogramms "Lebendige Zentren" die privaten Sanierungen auch noch eine Förderung erhalten. Dies ist in den „Maifelder Nachrichten“ bereits so kommuniziert und wiederholt veröffentlicht.

Ausgaben der Ortsgemeinde (gesamt):

Die bisher getätigten Ausgaben für Vorbereitungen und Maßnahmen innerhalb des Programms „Lebendige Zentren“ belaufen sich auf eine Summe von ca. 480.500,00 EUR.

Für die Vorbereitung (überörtliche Entwicklungsstrategie und ISEK als Voraussetzungen des Fördergebers zur Aufnahme ins Programm, Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltungsfibel und Beratung) wurden insgesamt ca. 120.000,00 EUR ausgegeben. Für die Umsetzungsmaßnahmen (Planungsleistung Raiffeisenplatz, Planungsleistung Hauptkreuzung) wurden bislang ca. 185.500,00 EUR ausgegeben. Für private Modernisierungen sind von der Ortsgemeinde ca. 175.000,00 EUR verausgabt worden (die privaten Eigentümer haben darüber hinaus mindestens dreimal so viel investiert).

Finanzielle Auswirkungen:

Parallel zu den Arbeiten und Planungen zur Umsetzung des Förderprogramms "Lebendige Zentren" (ehem. „Ländliche Zentren“) mussten und müssen weiterhin die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Kommunalaufsicht hat in der Bewerbungsphase um Aufnahme in das Förderprogramm zwar eine positive kommunalaufsichtliche Stellungnahme abgegeben, aber auch dargestellt, dass sie erwartet, dass die Gemeinden zeigen, wie sie durch Einnahmeverbesserungen oder Ausgabenkürzungen den Eigenanteil der Maßnahmen von 25 % decken wollen. Somit entschied der Ortsgemeinderat Ochtendung in seiner Sitzung am 11.09.2014, jährlich 100.000,00 EUR zur Aufbringung des durchschnittlichen Eigenanteils durch Einnahmeverbesserungen oder Ausgabenkürzungen zu sparen.

Die Maßnahmen im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ werden zu 75 % mit Landes- und Bundesmitteln gefördert.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium nimmt den beschriebenen Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, die öffentlichen Maßnahmen durch entsprechende Beschlüsse zügig voran zu treiben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/3 97/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Private Eigentümer sanierungsbedürftiger Gebäude innerhalb des Fördergebietes sollen von den Mitgliedern des Gremiums auf die Fördermöglichkeiten angesprochen werden (ein Förderantrag ist jedoch noch in diesem Jahr zu stellen).

Folgende Gebäude / Eigentümer sind anzusprechen:

_____ von: _____

_____ von: _____

_____ von: _____

_____ von: _____

_____ von: _____

_____ von: _____

Hierzu können zusätzlich die Infoflyer zur Modernisierung privater Immobilien verteilt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/3 97/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 2 Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Ochtendung auf stromsparende LED-Technik - Ausführungsbeschluss (Ochtend/399/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr hat die Ortsgemeinde Ochtendung den Grundsatzbeschluss zur Umrüstung der Beleuchtungstechnik auf dem Sportplatz auf Stromsparende LED-Technik gefasst. Dazu wurden die Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und ein Förderantrag beim Projektträger Jülich (PTJ) eingereicht. Der Projektträger hat zum Jahreswechsel gewechselt, die Förderantragsabwicklung obliegt nun der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG). Durch den Wechsel und die erhöhte Förderquote aus dem letzten Jahr, die zu vielen Anträgen geführt hat, ist die Bearbeitungszeit des Förderantrags durch die ZUG auf neun Monate angestiegen.

Der Förderantrag zur Erneuerung der Beleuchtung auf dem Sportplatz wurde mit einer Förderquote von 40 % in Höhe von 19.040,00 EUR im August 2022 bewilligt. Die Gesamtausgaben wurden in vergangenen Jahr auf 47.600,00 EUR geschätzt.

Aufgrund des Kriegs ist es zu einer unvorhersehbaren Preissteigerung gekommen, sodass die Kosten nun um rund 20 % angestiegen sind. Da die Tatsache der Mehrkosten der Bearbeitungszeit des Förderantrags durch den Projektträger geschuldet ist, wird derzeit verwaltungsseitig versucht die Förderquote auf die aktuelle Kostenberechnung anzupassen. Damit der Verwaltungsprozess nicht zu weiteren zeitbedingten Kostensteigerungen führt wird empfohlen die Beleuchtung der Anlagen zeitnah umzurüsten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Ortsgemeinde stehen für die Umrüstung 50.000,00 EUR zur Verfügung. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen voraussichtlich rd. 57.000,00 EUR. Die negative Haushaltsbilanz kann durch die Einnahmen der Fördersumme verbucht werden, sodass ein ausgeglichener Haushalt gewährleistet ist.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses sowie des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf dem Sportplatz in Ochtendung. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragt. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird ermächtigt, den Auftrag an die mindestfordernde Firma zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/3 99/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 3 Erneuerung der raumluftechnischen Anlage, der Beleuchtung und der Eingangstüren im Foyer der Wernerseckhalle Ochtendung (Ochtend/408/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ochtendung beabsichtigt im Foyer der Wernerseckhalle einige erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

- Sanierung bzw. Erneuerung der raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage)
- Ertüchtigung der Beleuchtung auf LED-Technik
- Erneuerung der Eingangstüranlagen

1. Sanierung bzw. Erneuerung der raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage)

Für die zwingend erforderliche Sanierung bzw. Erneuerung der RLT-Anlage wurde durch das Planungsbüro Witec, Ochtendung, eine Machbarkeitsstudie erstellt, die als Anlage beigefügt ist. Die Machbarkeitsstudie „Erneuerung der Lüftungsanlage sowie Beheizungskonzept für das Foyer der Wernerseckhalle Ochtendung“ beinhaltet drei mögliche Varianten, wobei sich die Variante 3 „Neue RLT-Anlage für die Versammlungsstätte, Splittgeräte für den Bühnenbereich und die Beheizung über die Heizkörper“ als wirtschaftlichste der betrachteten Varianten darstellt. Gemäß Grobkostenermittlung ist für die Durchführung der Variante 3 mit Investitionskosten in Höhe von **150.560,00 EUR** inkl. Nebenkosten (KG 700) zu rechnen. Für die Erneuerung der RLT-Anlage kommt eine Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Höhe von 15 % (rd. **22.584,00 EUR**) der förderfähigen Kosten in Betracht.

2. Ertüchtigung der Beleuchtung auf LED-Technik

Für die Ertüchtigung der veralteten Beleuchtung im Foyer und Bühnenbereich der Wernerseckhalle wurde durch das Planungsbüro für Gebäudeautomatisierung und Elektrotechnik R. Knebel, Oberfell, ein Erneuerungsvorschlag erarbeitet. Die Ausarbeitung ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Gemäß Grobkostenermittlung ist für die Ertüchtigung der Beleuchtungseinrichtung mit Investitionskosten in Höhe von **53.282,25 EUR** zuzüglich Nebenkosten (ca. 25 %) zu rechnen. Auch hierfür kommt eine Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Höhe von 15 % (rd. **9.990,00 EUR**) der förderfähigen Kosten in Betracht.

3. Erneuerung der Eingangstüranlagen

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen sollen auch die beiden veralteten Eingangstüranlagen zum Foyer der Wernerseckhalle, durch neue Aluminiumtüren mit 3-fach Verglasung, ersetzt werden. Die Kosten hierfür werden auf rd. **24.000,00 EUR** geschätzt. Auch hierfür kommt eine Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Höhe von 15 % (rd. **3.600 EUR**) der förderfähigen Kosten in Betracht.

Zusammenfassung:

Die Gesamtkosten für die aufgeführten Sanierungsmaßnahmen betragen demnach rd. 241.162,81 EUR. Der Regelfördersatz beträgt seit dem 15.08.2022 15 % der förderfähigen Kosten (reduziert um 10 Prozentpunkte). Demnach beträgt die voraussichtliche Fördersumme 36.174,00 EUR. Die Antragstellungen erfordern im Vorfeld die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE). Die Kosten hierfür werden auf 2.500,00 EUR geschätzt. Für die entstehenden Kosten (Energieeffizienz-Experten) gibt es jedoch einen Zuschuss in Höhe von 50 %.

Angesichts der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, Nachwirkungen der pandemischen Lage und des Ukraine-Krieges, muss jedoch weiterhin mit steigenden Kosten und Preiserhöhungen gerechnet werden. Sollte sich die Ortsgemeinde für eine Durchführung der oben genannten Sanierungsmaßnahmen entscheiden, werden bei Förderantragsstellung 20 % der geschätzten Baukosten als Preissteigerung angesetzt. Nach Antragsstellung beträgt die Bearbeitungszeit beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mind. drei Monate.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der im Sachverhalt aufgeführten Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung zu stellen. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2023 bereitgestellt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/4 08/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 4 Errichtung einer PV-Anlage im Bebauungsplangebiet "Füllscheuer"
(Ochtend/412/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Ochtendung hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Photovoltaikanlage durch die Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM) auf der Freifläche „Füllscheuer“ in Ochtendung errichten zu lassen. Dafür wurde die EVM um die Abgabe eines entsprechenden Angebotes gebeten.

Der entsprechende Nutzungsvertrag (Pachtvertrag) liegt in Entwurfsform vor. Er enthält folgende Eckdaten:

- Die Laufzeit des Vertrages beträgt 25 Jahre und kann durch die EVM zwei Mal um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- Vergütung: (Mindestentgelt)

Jahr 1 bis 10:	2.000,00 EUR pro installiertem mWp* und Jahr
Jahr 11 bis 20:	2.500,00 EUR pro installiertem mWp* und Jahr
Ab dem 21. Jahr:	3.000,00 EUR pro installiertem mWp* und Jahr

*mWp steht für Milliwatt Peak, nicht normgerechte Bezeichnung für die elektrische Leistung von Solarzellen

- Darüber hinaus zahlt die EVM ein ertragsabhängiges Entgelt in Höhe von 0,002 EUR je erzeugter kWh.

Beispielrechnung: (Annahme 2,5 mWp-Anlage)

Vergütung im ersten Jahr 5.000,00 EUR.

Das ertragsabhängige Entgelt führt bei einer Anlagengröße von rd. 2,5 MW zu weiteren Einnahmen in Höhe von rd. 5.000,00 EUR. Somit würde die Ortsgemeinde im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von 10.000,00 EUR erzielen.

Das Mindestentgelt sollte auf einen Festbetrag pro Jahr fixiert werden, da sonst die Möglichkeit besteht, eine vergleichsweise kleine Anlage auf einer großen Fläche zu errichten. Darüber hinaus sollte der Vergütungssatz eine weitere „Stufe“ nach 30 Jahren Laufzeit haben, da für die EVM die Möglichkeit besteht, die Anlage bis zu 35 Jahre lang zu betreiben. Der Vergütungssatz sollte sich hier deutlich nach oben korrigieren, da die Anlage zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschrieben ist und die Gewinne deutlich höher ausfallen.

Die Ortsgemeinde erhält durch die Gewinne der Anlage als Gewerbe zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen. Wenn die Gewinne in dem Unternehmen reinvestiert (z. B. in andere Projekte) werden, kann dies dazu führen, dass die Einnahmen entfallen. Dieser Effekt ist in beide Richtungen möglich, sodass der Fall eintreten kann, dass die Ortsgemeinde auch von anderen gewinnbringenden Projekten des Unternehmens Gewerbesteuer erhält.

Eine Bauverpflichtung besteht in Form eines Kündigungsrechts nach zwei Jahren, wenn die Anlage nicht errichtet wird. Für diesen Zeitraum zwischen Abschluss des Vertrages (Beginn des Pachtverhältnisses) und tatsächlicher Errichtung der Anlage, wird keine Vergütung vom Betreiber gezahlt. Dieses Szenario tritt auch ein, wenn die Anlage aus sonstigen Gründen länger als zwölf Monate nicht in Betrieb ist. Hier wäre als Mindestmaß eine Ausgleichszahlung (geminderte Pacht) wünschenswert.

Die Rückbaupflicht liegt bei sechs Monaten. Hier ist die Option denkbar, eine Übernahme für die Ortsgemeinde einfließen zu lassen, sodass der Rückbau für den Betreiber entfällt und die Ortsgemeinde die Anlage weiter betreiben könnte.

Eine Möglichkeit, sich auch finanziell in einer Höhe von 25 % an der Anlage zu beteiligen, wurde durch die EVM grundsätzlich abgelehnt. Die Beteiligung in Form eines Kredites, sodass Gewinne durch den zinsgünstigen Kommunalkredit gegenüber dem Kredit des Betreibers erzielt werden, ist kommunalrechtlich unzulässig.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind die Flächen nicht als Tauschflächen bzgl. des Gewerbegebiets angedacht. Die Anlage soll in das Tochterunternehmen der EVM (zu 100 %), in die Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH (NRLP), eingegliedert werden.

Für die Bürgerbeteiligung, in Form von Energiesparbriefen (Geldeinlage mit „hoher“ Verzinsung), konnte die Kreissparkasse Mayen gewonnen werden. Die Schwarmfinanzierung wäre durch die NRLP selbst realisierbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind für die Ortsgemeinde als grundsätzlich positiv zu bewerten, denn bei Errichtung der Anlage werden vergleichsweise hohe Pachtzahlungen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium die Errichtung der PV-Anlage im Bebauungsplangebiet „Füllscheuer“ in Ochtendung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/4 12/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 5 Antrag des Sportvereins 1919 Ochtendung e.V. auf Anmietung einer Rasenfläche des Jakob-Vogt-Stadions zur Anlage eines Minispielfelds als Bolzplatz- und zusätzliche Trainingsfläche (Ochtend/370/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beiliegenden Schreiben ist der Sportverein 1919 Ochtendung e.V. mit der Bitte um Anmietung einer Fläche im Jakob-Vogt-Stadion zur Errichtung eines Minispielfeldes an die Ortsgemeinde Ochtendung herangetreten.

Bevor ein Mietvertrag erstellt und abgeschlossen werden kann, ist noch eine gewisse Vorarbeit zu leisten. Neben der Festlegung der Mietformalitäten, ist die exakte Fläche festzulegen, auszumessen und neu zu parzellieren. Entsprechend des Beschlusses des Sozial- und Kulturausschusses am 12.05.2022 wurde mit den übrigen Vereinen, die das Stadion nutzen, Kontakt aufgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass das Minispielfeld parallel, entlang der Zaunanlage am Löhbach platziert werden soll.

Zwischenzeitlich wurde das geplante Projekt durch eine Projektbeschreibung konkretisiert. Die Projektbeschreibung des Sportvereins 1919 Ochtendung e.V. sowie Beispielbilder des geplanten Minispielfeldes liegen ebenfalls als Anlage bei.

Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, soll daher vorab ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass das Gremium mit der Errichtung eines Minispielfeldes im Jakob-Vogt-Stadion grundsätzlich einverstanden ist.

In der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 07.07.2022 wurde bereits über den Sachverhalt beraten. Um offene Fragen, bezüglich der anfallenden Kosten für die Ortsgemeinde und der erforderlichen Mietdauer für die Förderung, beantworten zu können wurde der Tagesordnungspunkt vertagt.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Kosten fand im Auftrag der Ortsgemeinde Ochtendung am 18.07.2022 ein Ortstermin mit Herrn Juergen Dumont vom Büro Reitz und Partner aus Ochtendung am Sportplatzgelände statt. Gemäß grober Kostenschätzung von Herrn Dumont entstehen der Ortsgemeinde Ochtendung für eine sichere Erschließung des Platzes, Kosten in Höhe von rd. 29.750,00 EUR (siehe Anlage).

Gemäß Zuschussrichtlinien des Sportbundes Rheinland, für Bauvorhaben bis 75.000,00 EUR, muss der Mietvertrag eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren beinhalten. Die angedachte Mietfläche ist im beigefügten Lageplan eingezeichnet.

Der Sachverhalt wurde zuletzt in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 08.09.2022 behandelt und dort in die heutige Sitzung vertagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt grundsätzlich der Errichtung eines Minispielfeldes im Jakob-Vogt-Stadion durch den Sportverein 1919 Ochtendung e.V. zu.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Modalitäten für die Erstellung eines Mietvertrages auf den Weg zu bringen. Vor Abschluss des Mietvertrages zwischen dem Sportverein 1919 Ochtendung e.V. und der Ortsgemeinde Ochtendung, soll der Mietvertrag dem Ortsgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/3 70/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 6 Gemeindeverbindungsweg zu den Sackenheimer Höfen
(Ochtend/390/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die vorliegende Thematik wurde zuletzt in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 07.04.2022 behandelt. Dabei wurde der Beschluss dahingehend erweitert, dass die Entwässerungssituation bei Starkregenereignissen vom Planungsbüro Hart, Neuwied, mitberücksichtigt werden soll.

Hierzu wurde seitens der Verbandsgemeinde ein Angebot eingeholt. Nach Rücksprache mit dem Büro ist aufgrund der Betrachtung der Entwässerung ein erheblicher Mehraufwand entstanden. Die geschätzten Kosten für die Ingenieurleistungen steigen somit von ca. 15.000,00 EUR auf 93.000,00 EUR. Auf Grund der Vergaberichtlinien muss somit eine Preisanfrage zur Vergabe der Ingenieurleistungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus muss wegen der aktuellen Marktsituation die Kostenschätzung für die Gesamtbaumaßnahme angepasst werden. Hier ist nach Abstimmung mit dem Planungsbüro mit Mehrkosten von ca. 30 % zu rechnen. Somit verteuert sich das Projekt von ca. 600.000,00 EUR auf ca. 780.000,00 EUR, hierin sind die Aufwendungen für evtl. erforderlichen Grunderwerb und die Anlage eines Versickerungs- oder Regenrückhaltebeckens noch nicht enthalten.

Es stellt sich zudem die Frage, ob überhaupt Flächen angekauft werden können, da die Grundbesitzer diese erfahrungsgemäß nur ungern veräußern. Der Ortsbürgermeister hat hierzu bereits erste positive Gespräche geführt; eine genauere Abstimmung muss nach der Planung eines Ingenieurbüros erfolgen, um u. a. festzulegen, welche Flächen sinnvollerweise angekauft werden sollten. Die Verbandsgemeindeverwaltung klärt zudem, ob die Entwässerungsmaßnahme im Rahmen des Hochwasservorsorgekonzepts (HWWK) umgesetzt werden kann und hat diese schon angemeldet, um weitere Fördermittel zu generieren. Hier kann u. a. eine Förderung bereits für den Ankauf von Flächen in Aussicht gestellt werden.

Die Verwaltung sieht eine Beauftragung der mit dem HWWK betrauten Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, für sinnvoll an, da sie mit den Problematiken in diesem Bereich bereits vertraut ist. Eine Trennung der Fahrbahnsanierung von der Betrachtung der Entwässerungssituation hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die schon jetzt bestehende mangelhafte Entwässerung bei Starkregenereignissen unabhängig vom Zeitpunkt des Straßenausbaus betrachtet werden könnte und die Situation daher je nach Wahl des Sanierungsverfahrens vor dem Straßenausbau entspannt werden könnte.

Zudem wurde von Seiten der Verwaltung schon eine mündliche Fördervoranfrage an den Fördermittelgeber (LBM) gestellt. Hierbei hat dieser signalisiert, dass aufgrund der zahlreichen Fördermaßnahmen in der Ortsgemeinde Ochtendung, eine Förderung für die kommenden Jahre eher unwahrscheinlich ist.

Aufgrund dieser geänderten Situation wurde zwischen dem Ortsbürgermeister und der Verwaltung abgestimmt, den Tagesordnungspunkt noch einmal in den Gremien zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme sind 35 % der Kosten durch die Ortsgemeinde zu tragen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den nächsten Haushalt oder in einen Nachtragshaushalt aufzunehmen. Zunächst wären jedoch weitere Planungskosten zu beauftragen, um die Fördermittel zu beantragen. Reparaturarbeiten könnten mit den in der Buchungsstelle 54101-523380 eingestellten Mittel erfolgen. Hier stehen z. Z. noch ca. 125.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, die Entwässerungssituation unabhängig vom Straßenausbau im Rahmen des Hochwasservorsorgekonzepts zu betrachten. Gleichzeitig wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, die erforderlichen Ingenieurleistungen an ein geeignetes Planungsbüro zu vergeben (evtl. nach Preisanfrage). Nach dem Vorliegen einer Entwurfsplanung zur Entwässerung wird diese erneut (u. a. für den erforderlichen Grunderwerb) unabhängig von der Straßensanierung in den Gremien beraten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/3 90/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den aktuellen Beschluss vom 07.04.2022 auszusetzen.

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium weiterhin aufgrund der schlechten Förderprognose und der immensen Preissteigerung beim ursprünglich geplanten Ausbau (KRC-Verfahren), stattdessen Reparaturarbeiten mit Heiasphalt durchzufhren. Der Umfang der Reparaturarbeiten wird hierbei von der Ortsgemeinde in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt. Nach der Festlegung des Umfangs wrde die Angelegenheit zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (inkl. einer Kostenschtzung) in den Gremien vorgestellt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/3 90/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 8 Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
(Ochtend/415/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die durch den Ukraine Konflikt hervorgerufene Energieverknappung, insbesondere im Bereich des Erdgases, hat zu einer starken Erhöhung der Heizkosten geführt. Neben der Verteuerung hat die Verknappung beim Erdgas aber auch zu einer verstärkten Nachfrage bei „Alternativprodukten“ geführt. Daher ist landesweit ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach Brennholz zu verzeichnen.

Das Forstamt Koblenz ist bestrebt die erhöhte Nachfrage in dem vorgegebenen Rahmen zu befriedigen. Dabei müssen laut Forstamt Koblenz die Aspekte einer pfleglichen, planmäßigen und nachhaltigen Forstwirtschaft unter Wahrung der ökosystemaren Leistungsfähigkeit, oberste Priorität haben.

Anzumerken ist auch, dass von Seiten des Forstamtes kein „ofenfertiges Brennholz“ angeboten werden kann, da das bereitgestellte Brennholz erst nach einer Trockenzeit von 2 Jahren genutzt werden kann.

Um in Zeiten potenzieller Energieknappheit der steigenden Nachfrage nach Brennholz entgegenzutreten und eine möglichst gerechte und transparente Verteilung sicherstellen zu können, benötigt das Forstamt Koblenz einen Beschluss durch den jeweiligen Ortsgemeinde- / Stadtrat zur Entwicklung eines im gesamten Forstamtsgebiet einheitlichen Brennholzverkaufsprozesses.

Dazu gehört die Festlegung auf ein einheitliches Verkaufsmaß. Dieses sollte in Festmetern erhoben werden, da neben den zulässigen Schätzmaßen Messverfahren zum Einsatz kommen, die im Festmaß vermessen. Die für den Verkauf im Raummaß (Raummeter / RM) notwendige Umrechnung birgt ein hohes Maß an vermeidbarer Ungenauigkeit.

Außerdem empfiehlt das Forstamt Koblenz einen Mindestpreis je Festmeter für an den Weg gerücktes Brennholz (Buche / Eiche, Nadelholz zu Teilen mitgehend). Soll ein separater Preis für reine Weichholz- und Nadelholzpolter beschlossen werden, empfiehlt das Forstamt Koblenz für reine Weichholzpolter einen optionalen Abschlag von 20 %, für reine Nadelholzpolter von 25 %.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, dass die Abgabe des Brennholzes an Endverbraucher künftig ausschließlich in Festmeter (Fm) erfolgen soll.

Die Mindestpreise für Brennholz aus dem Gemeindewald der [Ortsgemeinde Ochtendung](#) werden für die Saison 2022 / 2023 wie folgt festgesetzt (in EUR je Festmeter):

	Buche / Eiche (Anteile Weich- u. Nadelholz)	Weichhölzer (Pappel, Weide, Linde, Erle)	Nadelhölzer
Polterholz am Weg	70,00 EUR/Fm	56,00 EUR/Fm	52,50 EUR/Fm

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/4 15/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 9 Antrag der SPD-Fraktion "Ausrufen des Notfallplans Gas – Vorbereitung von kommunalen Einsparmöglichkeiten" (Ochtend/409/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 06.07.2022 wurde in den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses sowie des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses jeweils am 08.09.2022 beraten.

Die Ortsgemeinde setzt Jahr für Jahr Energiesparmaßnahmen um und ist aufgrund dessen bereits ein Vorbild im Bereich der Energieeinsparung. Auch sind aktuell weitere Projekte wie z. B. die LED-Umrüstung des Sportplatzes in der Umsetzungsphase. Die Ortsgemeinde ist angehalten, kontinuierlich weitere Energiesparmaßnahmen auszuführen.

In der aktuellen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristigenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung) (EnSikuMaV) wird die Mindesttemperatur für Nichtwohngebäude auf 19 Grad begrenzt. Dies schafft rechtliche Sicherheit gegenüber der Arbeitsstättenverordnung. Flure oder sonstige Räume, die nicht genutzt werden, sollen nicht beheizt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bausubstanz durch die Auskühlung keinen Schaden erleidet. Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten (Kitas) und Grundschulen.

In Ochtendung werden folgende Gebäude mittels einer Gasheizung beheizt:

- Kita Bienenhaus,
- Kita Regenbogen,
- Kulturhalle,
- der Bauhof und das Rathaus inkl. Foyer über das Nahwärmenetz der Wernerseckhalle

Grundsätzlich besteht ein großes Einsparpotential in der Anpassung des Nutzerverhaltens.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/4 09/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 10 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Ochtend/392/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
2.000,00	Spende für die Ortsgemeinde

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführte Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	22.09.2022	Ochtend/3 92/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 11 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Ochtend/403/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]